



Betreff:

**w&p Zement GmbH**, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020  
Klagenfurt am Wörthersee;  
Anzeige über die Hinzunahme von zusätzlichen Abfall-  
schlüsselnummern in der gegenständlichen Betriebsanlage;  
**Zurkenntnisnahmebescheid**

Datum:	<b>24. September 2012</b>
Zahl:	<b>07-A-AT-4/31-2012</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Frau Dr. Vallant, LL.M./MBA
Telefon:	05 0536 – 17031
Fax:	05 0536 – 17000 oder 05 0536 – 17020
e-mail:	abt7.post@ktn.gv.at

## B E S C H E I D

über die mit Schriftsatz vom 22.06.2012, Zahl: 07-A-AT-4/27-2012, in Ergänzung vom 21.09.2012, erstattete Anzeige der w&p Zement GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, samt Einreichunterlagen (datiert mit 18.09.2012), betreffend die Behandlung und die Lagerung zusätzlicher Abfallarten in der am Standort 9373 Wietersdorf / Klein St. Paul situierten Betriebsanlage.

## S p r u c h

### I.

#### **Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002**

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde I. Instanz **nimmt** gemäß den §§ 37 Abs. 4 Z 2, 43 Abs. 1 und 4, 47 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002, idgF, iVm § 93 Abs. 1, 2 und 3 ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz – ASchG, BGBl Nr. 450/1994, idgF, sowie iVm der Anlage 5 Ziffer III der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 498/2008, die **Anzeige der w&p Zement GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien**, vom 22.06.2012, Zahl: 07-A-AT-4/27-2012, in Ergänzung vom 21.09.2012, über die **Hinzunahme nachstehend, zusätzlicher, angezeigter Abfallschlüsselnummern (ASN)**, nämlich:

ASN	Sp	Abfallbezeichnung gemäß Anlage 5	Spezifizierung
<b>17</b>		<b>Holzabfälle</b>	
17203		Holzwolle, nicht verunreinigt	
17211		Sägemehl und –späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	
17212		Sägemehl und –späne, durch organische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	
17215		Holz (zB Pfähle und Masten), salzimprägniert, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	
<b>18</b>		<b>Zellulose-, Papier- und Pappeabfälle</b>	
18408		Abfälle aus der Zellulose regeneratfaserherstellung	
18703		Fotopapier	
18704		wachsgetränktes Papier	
<b>575</b>		<b>Feste Gummiabfälle (einschließlich Altreifen)</b>	
57504		Gummi-Metall	
57505		Latexschaumabfälle	
57506		Gummimehl, Gummistaub	
57507		Gummigranulat	
<b>578</b>		<b>Shredderrückstände</b>	
57801		Shredderleichtfraktion metallarm	
57802		Filterstäube aus Shredderanlagen	
<b>58</b>		<b>Textilabfälle (Natur- und Chemiefaserprodukte)</b>	
58101		Polyamidfasern	
58102		Polyesterfasern	
58103		Polyacrylfasern	
58104		Cellulosefasern	
58105		Wolle	
58106		Pflanzenfasern	
58107		Stoff- und Gewebereste, Altkleider	
58208		Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungs-spezifischen nicht schädlichen Beimengungen	
<b>914</b>		<b>Sperrmüll</b>	
91401		Sperrmüll	
91402		heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht qualitätsgesichert	
<b>92</b>		<b>Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung und Gewässernutzung</b>	
92201		kommunale Qualitätsklärschlämme	
<b>94</b>		<b>Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung und Gewässernutzung</b>	
94302		Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung	

ASN	Sp	Abfallbezeichnung gemäß Anlage 5	Spezifizierung
ASN	Sp	Abfallbezeichnung gemäß Anlage 5	Rohstoffgruppe laut UVP
31102		SiO <sub>2</sub> -Tiegelbruch	Si
31103		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	SiAlCa
31104		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	SiAlCa
31105		Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	SiAlCa
31106		Dolomit	Ca
31111		Hütten- und Gießereischutt	SiAlCa
31208		Eisenoxid, gesintert	Fe
31218		Elektroofenschlacke	Fe
31219		Hochofenschlacke	Fe
31220		Konverterschlacke	Fe
31307		Kesselaschen	SiAlCa
31312	88	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen	S
31411		Bodenaushub	SiAlCa
31438		Gips	S
31442		Kieselsäure- und Quarzabfälle	Si
31483		Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der thermischen Bodenbehandlung	SiAlCa
31603		Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung	SiAlCa
31613		Gipsschlamm	S
31614		Schlamm aus Eisenhütten	Fe
31624		Eisenoxidschlamm aus Reduktionsprozessen	Fe
31625		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	SiAlCa
31636		Bohrschlamm, verunreinigt	SiAlCa
31641		Calciumfluoridschlamm	S
35101		eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen	Fe
35102		Zunder und Hammerschlag, Walzensinter	Fe
51305		Aluminiumoxid	SiAlCa
51308		Aluminiumhydroxid	SiAlCa
51309		Eisenhydroxid	Fe
51310	88	sonstige Metallhydroxide	Fe
51520		Eisensulfat	Fe
92302		Kalk	Ca
94102		Schlamm aus der Wasserenthärtung	Ca
94804		Schlamm aus der Abwasserbehandlung, ohne gefährliche Inhaltsstoffe	SiAlCa

sohin über die Änderung der zuletzt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 15.12.2010, Zahl: 7-A-AT-4/8-2010, erteilten Zurkenntnisnahme der Hinzunahme von zusätzlichen Abfallschlüsselnummern in der Betriebsanlage am Standort: 9373 Wietersdorf / Klein St. Paul, nach Maßgabe der vorgelegten, einen integrierenden Bestandteil dieses Spruches darstellenden und mit amtlichem Genehmigungsvermerk versehenen, unter Spruchteil **III.** in diesem Bescheid bezeichneten Projektunterlagen, **zur Kenntnis.**

Hinweis:

**ASN** = Abfallschlüsselnummer

**Abfallbezeichnung gemäß Anlage 5** = Name des Abfalls der zugehörigen Abfallschlüsselnummer (ASN) laut ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“, ausgegeben am 10.10.2005, in der Fassung der Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl II Nr. 570/2003 idF BGBl II Nr. 498/2008).

## II.

### Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Konsenswerberin betreibt am Standort 9373 Wietersdorf / Klein St. Paul eine mit mehreren Bescheiden der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde, des Landeshauptmannes von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde sowie der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan als Gewerbebehörde anlagenrechtlich genehmigte Betriebsanlage zur sowohl stofflichen als auch thermischen Behandlung diverser gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle.

Nunmehr sollen die unter Spruchpunkt I. genannten zusätzlichen Abfallarten in der Betriebsanlage zur Behandlung und Lagerung eingesetzt werden. **Laut Antragsunterlagen bleibt die Brennstoffmenge mit 80.000 t/a nicht gefährlicher Abfall und 20.000 t/a gefährlicher Abfall auf Hu = 25 MJ/kg bezogen unverändert.**

Die AWG-Behörde hält fest, dass seitens der Konsenswerberin eine stufenweise Genehmigung der eingereichten Abfallschlüsselnummern nach einer standardisierten Checkliste für die Übernahme / Eingangskontrolle festgelegt wurde. Diese Checkliste mit Annahmekriterien soll Aussagen über die chemische Zusammensetzung, Lagerung, Geruchsbelastung, physikalische oder chemische Reaktion, SI – Technik, Arbeitnehmerschutz beinhalten und als Information an die Behörde dienen. Die neuen Abfallschlüsselnummern werden in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1: Übernahme jederzeit möglich (ASN grün markiert)

Kategorie 2: Übernahme jederzeit möglich, Lagerung in abgesaugtem Bereich, Information an Behörde (ASN gelb markiert)

Kategorie 3: Information an Behörde mit Materialuntersuchungen, Stellungnahme und Freigabe der Abfallbehörde binnen festgesetzter Frist (5 Wochen – ASN rot markiert).

Weiters ist den Einreichunterlagen zu entnehmen, dass die ASN 91101 von Seiten der Antragstellerin zurückgezogen wird. Im Rahmen der oben beschriebenen stufenweisen Genehmigung werden unter Spruchteil I. die in den Einreichunterlagen grün markierten ASN (Kategorie 1: Übernahme jederzeit möglich) behördlicherseits zur Kenntnis genommen.

### III.

#### Projektsunterlagen

Einreichunterlagen: Hinzunahme (Behandlung und Lagerung) von zusätzlichen Abfallschlüsselnummern in gegenständlicher Betriebsanlage am Standort 9373 Wietersdorf / Klein St. Paul (erstellt durch die w&p Zement GmbH) Stand: 18.09.2012 mit Ergänzung Checklist Eingangskontrolle Juni und September 2012.

### IV.

#### Kosten

Die w&p Zement GmbH ist gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991, idgF, in Verbindung mit Tarifpost 1 (A. Allgemeiner Teil Z 1) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1938 – BvwAbgV, BGBl Nr. 24/1983, idgF, verpflichtet,

**eine Verwaltungsabgabe von €6,50\*)**

binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein bei sonstiger Exekution an das Amt der Kärntner Landesregierung, Buchhaltung, zu überweisen.

\*) Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird.

Sollte die Überweisung nicht mit dem Originalzahlschein erfolgen (zB Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen **unbedingt** die am Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungszweck, Kundendatennummer) angegeben werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintan zu halten.

## **B e g r ü n d u n g**

#### Hinweis zur Gebührenschuld:

Neben der Verwaltungsabgabepflicht entsteht auf Grund des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957, idgF, mit der Zustellung dieses Schreibens nachstehende Gebührenschuld:

- für die Anzeige v 22.06.2012 und v 21.09.2012 an Bundesstempelgebühr.....	..€	28,60
- für die Einreichunterlagen samt Beilagen an Bundesstempelgebühr.....	€	<u>15,60</u>

**somit insgesamt.....Euro 44,20**

Die Kosten in Höhe von insgesamt **€50,70** sind binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem **Originalzahlschein** dem Amt der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen.

Sollte die Überweisung nicht mit dem Originalzahlschein erfolgen (zB Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen **unbedingt** die am Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungszweck, Kundendatennummer) angegeben werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintan zu halten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, schriftlich oder mittels technischer Übertragungsmöglichkeiten (siehe die Angaben im Kopf der Erledigung) Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

### **Entscheidungsgründe**

#### Feststellung:

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 AWG 2002, idgF, bildet dieser Bescheid einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Sohin bilden die in den Entscheidungsgründen angeführten Bescheide mit dem hiermit ergehenden Kenntnisnahmebescheid eine rechtliche Einheit.

### **1.) Rechtsbestand der Betriebsanlage:**

Der anlagenrechtliche Konsens stützt sich auf die mit Bescheid der BH St. Veit an der Glan vom 30.03.2001, Zahl: 4-BA-15/4-2001, mit UVP-Bescheid vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120-2003 (geändert mit Bescheid vom 12.03.2007, Zahl 7-A-UVP-1131/6-2007), erteilten Genehmigungen sowie den Teilabnahme- und Änderungsbescheid der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde vom 09.08.2010, Zahl: 7-A-UVP-1131/14-2010. Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 15.12.2010, Zahl: 7-A-AT-4/8-2010, wurde der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Hof 13, 1010 Wien, die Behandlung und Lagerung von zusätzlichen Abfallarten zur Kenntnis genommen.

### **2.) Anzeige vom 22.06.2012, präzisiert am 21.09.2012:**

Mit Schriftsatz vom 22.06.2012, ha. eingelangt am 02.07.2012, brachte die w&p Zement GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, im Wege ihrer bevollmächtigten Vertretung Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, eine Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002 über die Behandlung und Lagerung zusätzlicher Abfallarten in der am Standort 9373 Wietersdorf / Klein St. Paul situierten Betriebsanlage der Anzeigelegerin ein. In Ergänzung wurde mit Schriftsatz vom 21.09.2012 der AWG-Behörde mitgeteilt, dass die gestellte Anzeige um zwei weitere ASN, die im Bescheid über die sogenannte „grüne Liste“ berücksichtigt werden sollen, erweitert wird. Konkret handelt es sich um die ASN 92201 – kommunale Qualitätsklärschlämme und um die ASN 94302 – Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung.

In concreto angezeigt wurde die über den bestehenden Konsens hinausgehend beabsichtigte hinkünftige Behandlung und Lagerung der im Spruchteil I. angeführten Abfallschlüsselnummern. Der angesprochene, laut den im Anzeigeschriftsatz enthaltenen Ausführungen anlagenrechtlich bereits konsensuale Bestand stütze sich auf die mit UVP-Bescheid vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120-2003, geändert mit Bescheid vom 12.03.2007, Zahl: 7-A-UVP-1131/6-2007, erteilten Genehmigungen sowie den Teilabnahme- und Änderungsbescheid vom 09.08.2010, Zahl: 7-A-UVP-1131/14-2010, mit welchem die hier gegenständliche Anlage wiederum dem Landeshauptmann von Kärnten als Abfallrechts-Behörde überantwortet worden sei.

Die Anzeigelegerin verwies in weiterer Folge auf die dem erwähnten Schriftsatz beigelegte Aufstellung der neu hinzuzunehmen beabsichtigten Abfallarten enthaltenden Unterlagen.

Die AWG-Behörde hält fest, dass seitens der Konsenswerberin eine stufenweise Genehmigung der eingereichten Abfallschlüsselnummern nach einer standardisierten Checkliste für die Übernahme / Eingangskontrolle festgelegt wurde. Diese Checkliste mit Annahmekriterien soll Aussagen über die chemische Zusammensetzung, Lagerung, Geruchsbelastung, physikalische oder chemische Reaktion, SI – Technik, Arbeitnehmerschutz beinhalten und als Information an die Behörde dienen. Die neuen Abfallschlüsselnummern werden in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1: Übernahme jederzeit möglich (ASN grün markiert)

Kategorie 2: Übernahme jederzeit möglich, Lagerung in abgesaugtem Bereich, Information an Behörde (ASN gelb markiert)

Kategorie 3: Information an Behörde mit Materialuntersuchungen, Stellungnahme und Freigabe der Abfallbehörde binnen festgesetzter Frist (5 Wochen – ASN rot markiert).

Weiters ist den Einreichunterlagen zu entnehmen, dass die ASN 91101 von Seiten der Antragstellerin zurückgezogen wird. Im Rahmen der oben beschriebenen stufenweisen Genehmigung werden unter Spruchteil I. die in den Einreichunterlagen grün markierten ASN (Kategorie 1: Übernahme jederzeit möglich) behördlicherseits zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen einer am 28.08.2012 stattgefundenen Besprechung mit dem abfallfachlichen ASV der Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung, mit dem Vertreter des Arbeitsinspektorates Kärnten sowie der Anzeigelegerin erfolgte eine genaue Darlegung der angezeigten zusätzlichen Abfallschlüsselnummern. Als Ergebnis dieser Besprechung ist festzuhalten, dass nach Überprüfung der Einreichunterlagen von allen anwesenden SV eine positive Stellungnahme abgegeben wurden, weshalb die unter Spruchteil I. angeführten Abfallschlüsselnummern behördlicherseits zur Kenntnis genommen werden. Vom zuständigen abfallfachlichen ASV wurde hinsichtlich der zwei zusätzlichen ASN (ASN 92201 – kommunale Qualitätsklärschlämme und um die ASN 94302 – Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung) der AWG-Behörde mitgeteilt, dass sich anlagentechnisch und hinsichtlich der Anlieferung, Lagerung und Manipulation in technischer Hinsicht keine Veränderungen ergeben, auch ist kein geändertes Gefährdungs- und Geruchspotential gegeben, sodass von einer rein formalen Abänderung zu sprechen ist und der Hinzunahme dieser beiden ASN zur bestehenden und zur Genehmigung vorgelegten „grünen Tabelle“ aus fachlicher Sicht nichts entgegensteht.

**Hiezu hat die Abfallwirtschaftsbehörde erwogen:****Zusammenfassende Beurteilung - Subsumption:**

Gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002 ist die Lagerung oder Behandlung zusätzlicher Abfallarten, sofern diese keine wesentliche Änderung von ortsfesten Genehmigungsanlagen darstellen, der Behörde anzuzeigen.

Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 1, 2, 4 und 8 sind der Behörde drei Monate vor Durchführung unter Anschluss der Antragsunterlagen gemäß § 39, soweit diese Unterlagen erforderlich sind, anzuzeigen. Die Behörde hat die Anzeige erforderlichenfalls unter Erteilung der zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 geeigneten Aufträge mit Bescheid innerhalb von drei Monaten zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Mit den Maßnahmen darf erst nach Rechtskraft des Kenntnisnahmebescheides begonnen werden. § 56 ist sinngemäß anzuwenden (§ 51 Abs. 1 AWG 2002).

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002, idgF, iVm § 74 Abs. 2 GewO 1994, idgF, ist eine Genehmigung gemäß § 37 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Gemäß § 93 Abs. 1 Z 7 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen.

§ 93 Abs. 3 leg cit bestimmt, dass Abs. 2 auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen gilt. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

Für die Kenntnisnahme der Anzeige der Änderung ist der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde I. Instanz zuständig (§ 38 Abs. 6 Satz 1 AWG 2002).

Die Abfallrechtsbehörde hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die eingebrachte Anzeige vom 22.06.2012, ergänzt am 21.09.2012, der w&p Zement GmbH betreffend die Hinzunahme (Behandlung und Lagerung) von zusätzlichen Abfallschlüsselnummern (ASN) einer eingehenden Überprüfung unterzogen.

Zunächst kann das Vorliegen einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 im Gegenstand zuvorderst deswegen ausgeschlossen werden, da es durch die Hinzunahme der angezeigten Abfallarten zu keiner Kapazitätserweiterung der Anlage kommt. Ferner sind nach den oben getroffenen Feststellungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu erwarten. Dies deshalb, da es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Beurteilung, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt gegeben sein könnten, ausschließlich auf das Emissionsverhalten der Anlage ankommt (vgl. dazu VwGH vom 14.09.2005, Zahl: 2001/04/0047). Die AWG-Behörde stellt somit fest, dass aufgrund der Hinzunahme der angezeigten ASN mit keiner wesentlichen Änderung bzw. mit keiner nachteiligen Veränderung des Emissionsverhaltens zu rechnen ist, was sich eindeutig aus den gutachterlichen Stellungnahmen des ASV für Abfallwirtschaft ergab.

Nach der Beweisaufnahme und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die oben zitierten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

**Ergeht an:**

- 1) die **w&p Zement GmbH**, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien,  
./. als Konsenswerberin.
- 2) das **Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk**, zH Herrn Ing. Gerhard Londer, Burggasse 12/III, 9010 Klagenfurt am Wörthersee,
- 3) die **Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz**, UA Sicherheits- und Verfahrenstechnik, zH Herrn DI Dr. Johannes Striedner, im Hause.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Vallant, LL.M./MBA**



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-09-25T08:26:35Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	